

MERKBLATT – ABBRUCH

1. Die Abbrucharbeiten sind bei Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschrift „Abbrucharbeiten“ der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen etc., durchzuführen. Es sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Hierbei ist auch auf evtl. Kräfteverlagerungen, die durch Beseitigung von Bauteilen, Abstützungen, Aussteifungen etc. auftreten, und auf die Absperrung bzw. Abschrankung der Baustelle zu achten.
2. Durch den Abbruch des genannten Gebäudes darf die Standsicherheit der benachbarten baulichen Anlagen nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit der stehenbleibenden Bauteile muss nötigenfalls durch entsprechende Vorkehrungen sichergestellt werden. Schäden dürfen den Nachbarn in keiner Weise entstehen. Soweit Schäden entstehen, ist für deren Beseitigung aufzukommen.
3. Im gemeinsamen Eigentum mit den Nachbarn stehende Bauteile (z. B. gemeinsame Brandmauern etc.) dürfen ohne Zustimmung des beteiligten Nachbarn nicht abgebrochen werden.
4. Wegen den durch die Abbrucharbeiten berührten Versorgungsleitungen der Stadtwerke und der Telekom sind die betreffenden Dienststellen rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten in Kenntnis zu setzen. Vor Abbruch ist der E-Anschluss abzuklemmen und der Wasser- bzw. Gasanschluss abzusperrern und ordnungsgemäß abzutrennen.
5. Soweit für den Abbruch oder die Lagerung von Abbruchmaterial sich im öffentlichen Besitz befindliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende Flächen in Anspruch genommen werden sollen, bedarf es hierzu der vorherigen Erlaubnis, die unter Verwendung des beim Tiefbauamt erhältlichen Formblattes rechtzeitig zu beantragen ist.
6. Zur Vermeidung von Staubbelastungen, Geräuschen, Erschütterungen usw. sind alle hierfür erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Evtl. weitere Auflagen bleiben vorbehalten.
7. Sprengungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt Coburg ausgeführt werden. Sprengarbeiten sind mindestens 1 Woche vorher diesem Amt anzuzeigen.
8. Das Gesetz zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) sowie die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und das Bayerische Immissionsschutzgesetz vom 10.12.2019 in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung) und das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 37.07.2004 (BGBl. I S. 1842) in den derzeit gültigen Fassungen sind zu beachten.
9. Die Abbrucharbeiten dürfen nur durch einen fachkundigen und zuverlässigen Unternehmer ausgeführt werden. Die Abbrucharbeiten sind zügig ohne Unterbrechung durchzuführen.
10. Das Abbruchmaterial darf nur auf einem für diese Zwecke zugelassenen Lagerplatz abgelagert werden.
11. Nach Beendigung der Abbrucharbeiten ist auf dem Grundstück sofort ein ordnungsgemäßer und verkehrssicherer Zustand herzustellen und zu unterhalten.
12. Der Bauherr hat den Beginn der Abbrucharbeiten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
13. Mit dem Abbruch oder mit der Beseitigung von baulichen Anlagen ist ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung zur Wiederbebauung des Grundstücks nicht verbunden.
14. Vor dem Abbruch sind sämtliche Abfälle und Reststoffe (hausmüllähnliche Abfälle und gefährliche Abfälle) sowie Einrichtungsgegenstände zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
15. Asbestzementhaltige Platten (Eternitplatten) sind vor dem Abbruch nach den Vorgaben des Gewerbeaufsichtsamtes abzubauen und unter besonderen Vorkehrungen (zugelassener Transporteur, Befeuchtung beim Transport) auf der Reststoffdeponie in Heinersgrund abzulagern.
16. Laut § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen folgende Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:
 - Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
 - Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
 - Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
 - Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
 - Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),
 - Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),
 - Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
 - Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
 - Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
 - Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03).

Die getrennte Sammlung ist laut § 8 Absatz 3 durch Lagepläne, Lichtbilder und Praxisbelege (z. B. Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente) zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Stadt Bayreuth auf Verlangen vorzulegen.

Die Pflichten nach § 8 Absatz 3 zur Dokumentation der GewAbfV gelten nur für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 m³ überschreitet.

17. Nicht wieder verwendbare Kanal-Hausanschlussleitungen sind an der Anschlussstelle zum öffentlichen Kanal wasserdicht zu schließen.
18. Vor Aufnahme der Abbrucharbeiten ist die Standsicherheit der baulichen Anlage, der daran angrenzenden Baukörper und möglicher Bauzwischenstände zu untersuchen. Entsprechend diesen Erhebungen ist eine schriftliche Abbrucharweisung zu fertigen, die den folgerichtigen Arbeitsablauf und alle sicherheitstechnisch erforderlichen Angaben über die Standsicherheit enthält. In diese Anweisung gehören u. a. Angaben über den Einsatz von Baumaschinen, Gefahrenbereiche, Sicherheitsabstände, Verkehrs- und Fluchtwege, die Personensicherung an hochgelegenen Arbeitsplätzen und Gerüste. Die Abbrucharweisung muss auf der Baustelle vorliegen.
19. Vor Beginn der Abbrucharbeiten hat sich der Auftragnehmer bei den Versorgungsunternehmen davon zu überzeugen, dass die Leitungen (z. B. für Strom, Gas, Wasser, Wärme) einwandfrei unterbrochen sind.
20. Vor jeder Unterbrechung der Abbrucharbeiten sind Gefahr drohende Zustände (z. B. hängende Teile, unsichere Schrägstellung von Bauteilen) zu beseitigen.
21. Die Abbrucharbeiten müssen von einem fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden.
22. Wird asbesthaltiges Material (z. B. Spritzasbestdecken, Feuerschutzisolierungen aus Spritzasbest, sonstige Isolierungen, asbesthaltige Fußbodenbeläge u. ä.) entfernt, so ist mit diesen Arbeiten eine Fachfirma zu beauftragen, die über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Asbest und über fachkundige Führungskräfte verfügt.
23. Die Schutzmaßnahmen bei der Entfernung asbesthaltigen Materials sind in der Abbrucharweisung gesondert aufzuführen.
24. Die Arbeiten zur Entfernung des asbesthaltigen Materials sind 14 Tage vor Abbruchbeginn dem Gewerbeaufsichtsamt Coburg und der für den Abbruchunternehmer zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen.
25. Vor Aufnahme der Abbrucharbeiten sind wegen einer möglichen Kontamination der baulichen Anlage mit Asbest Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten festzulegen und in die Abbrucharweisung aufzunehmen.
26. Die mit den Abbrucharbeiten Beschäftigten haben persönliche Schutzausrüstung (Schutzhelme nach DIN 4840 und Schutzschuhe nach DIN 4843) zu benutzen.
27. Für den Abbruch mit Bagger und Abbruchstiel-Ausrüstung sind in der schriftlichen Abbrucharweisung in Abhängigkeit von der Gebäudehöhe die Sicherheitsabstände je nach Abbruchmethode (Eindrücken, Einreißen) festzulegen (siehe auch Merkheft „Sicherheit bei Abbrucharbeiten“ ZH 1/514; zu beziehen bei der Bau-Berufsgenossenschaft).
28. Werden Abbrucharbeiten mit Baggern oder Ladern ausgeführt, muss deren Bauart für die vorgesehene Abbruchmethode geeignet sein. Die Reichweite ihrer Arbeitseinrichtung muss mindestens gleich der Höhe des abzubrechenden Bauwerkes oder Bauteiles sein.
29. Zugmittel müssen so lang sein, dass sich die Zugvorrichtung außerhalb des Gefahrenbereiches einstürzender Bauteile befindet. Die zur Bedienung der Zugvorrichtung benötigten Beschäftigten sind gegen Zurückschlagen des Zugmittels zu schützen (Schutzschilder, Abweiser).
30. Der Aufsichtsführende hat dafür zu sorgen, dass Gefahrenbereiche, die durch Abbrucharbeiten entstehen, nicht betreten werden.